

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 12 (1930)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leineswegs der Mutterpflicht entziehen. Im Gegenteil, jeder scheint aus den besten Motiven geschrieben zu sein, um des Wohlwollens der Kinder willen, des Schutzes der Familie, der Befestigung der Bande dauernder Liebe zwischen Mann und Frau.

Die Stimme des Schmerzes schreit laut nach Erlösung, aber das Glück pflegt sich mit einem Wall des Schweigens zu umgeben. Daher hört man in der Densität wenig oder nichts von jenen zufriedenen, jungen Familien, die durch die freiwillige Kontrolle der Zeugungskräfte und die Pflege der Kunst der Vater- und Mutterpflicht möglich gemacht worden sind.

Margaret Sanger hat in ihrem Buche ein erschütterndes Material zusammengestellt. Man mag ihr auch nicht in allen Folgerungen zustimmen, so wird man doch nichts anderes als Hochachtung empfinden können vor der unermüdbaren Kämpferin und ihr glauben, daß sie einen Kampf kämpft, den sie kämpfen muß. Und sie wird ihn fortführen. Lassen wir sie zum Schluß noch einmal selbst reden:

„Manchmal bin ich durch die absichtlich falsche generische Darstellung der Bewegung zur Durchführung der Geburtenkontrolle und der zu ihrer Bekämpfung angewandten plumpen Taktik recht entnütigt und verzagt gewesen. Aber in solchen Augenblicken bleibe ich stets die verflorten und flehenden amerikanischen Mütter vor mir. Ich höre, wie sie nach Befreiung ähnen. So quälend die Briefe sind, sie geben einem neue Energie und Entschlossenheit. Sie geben mir den Mut, den Kampf fortzusetzen.“

Man wird sich verschiedenes einstellen zu dem Buche. Aber niemand wird heute einem schrankenlosen Kinderlegen das Wort reden wollen. Die vielen Abtreibungen aber sind ein Uebel, dem man unbedingt entgegen treten muß. Und da tut Aufklärung breiter Volksschichten not.

Das Sangerische Buch wird zum mindesten nachdrücklich stimmen und steht in seiner Tendenz turmhoch über Lindens Kameradschaftslehre. E. 3.

Die Frage der Geburtenregelung in England.

Es wird auch bei uns immer mehr anerkannt, daß, um der Abtreibung zu begegnen, man um die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung (also nicht die für die Frauen so gefährliche Schwangerschaftsregelung oder Geburtenkontrolle, nicht mehr darum kommen. Auch Frau Dr. Ambron, die absolute Gegnerin der Freigabe des Abortus, hat es in ihrem Vortrag am feinerzeitigen evang.-sozialen Kongress anerkannt, daß ebensowenig wie eine zu kleine Familie erwünscht ist, ebensowenig eine zu große Kinderzahl heute den Frauen aufzubringen werden dürfte. Ueber die Notwendigkeit der Geburtenbeschränkung, sagte sie, kann niemand mehr im Zweifel sein, aber in Betreff der Mittel zum Zweck gehen die Meinungen auseinander. Normen aufstellen für das Geschlechtsleben ist nicht leicht, weil die Menschen in Anpassungsfähigkeit und Bodensinn hierin sehr verschieden veranlagt sind. Vom ärztlichen Standpunkt aus dürfen wir wohl behaupten, daß eine bedingte glückliche gesunde Ehe eine jahrelange sexuelle Abstinenz ohne zwingendes Grund, wie z. B. Krankheit, wohl kaum durchführen kann und auch nicht durchführen soll, daß der Schaden kleiner und der Gewinn größer ist, wenn getraute Ehepartner die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verhütung der Schwangerschaft in Anwendung kommen.“

Die Frage stellt sich natürlich nicht bei uns. Sie stellt sich in Amerika, die unsere Väterinnen aus dem Mittel „Zwangsmittel“ erfahren haben, sie stellt sich in England, sie stellt sich in Deutschland, sie stellt sich praktisch überall, wenn auch die katholische Kirche sie noch streng ablehnt.

Wie ernst und wie öffentlich sie bereits in England z. B. genommen wird und wie sehr sie gerade auch organisierte Frauenkreise beschäftigt, beweist eine von der „National Union for equal citizenship“ (dem größten Verein der Frauen in England) dem Verband der liberalen Frauen, dem Verein für Schaffung von Geburtenkontrollmitteln und dem Arbeiterverein für Geburtenkontrolle einberufene große Konferenz, die Anfang April in London stattfand und von 350 Delegierten von 34 Landesparlamenten, von 14 Landes- und 116 anderen Staaten, der in dem höchsten und höchsten Nord-Europa nicht liegt, der Formung, der Erweitung der persönlichen, selbstlich-ethischen Gestalt, in der eigentlich ein menschliches Sein ausbrüht.“

Wie dieses Bildungsziel teilweise im Zeitalter der Wirtschaft zu verwirklichen ist, ist die Fragestellung, die Verantwortung liegt dem Horizont der Welt. — Schließlich werden im letzten Aufsatz die speziellen kulturellen Missionen der verschiedenen Völker Europas skizziert, ihre Verbindlichkeit. Alle wichtig, alle sich ergänzend, alle abspöndend aus gemeinsamen Quellen, während nach geheimerer Art, Verankerung in dies Buch gibt neuen Mut und neuen Glauben. Man entringt der Verhüllung vom Inneren des Abendlandes und erhält neue Impulse, sich selbst, wenn auch am kleinsten Maße, in die Reihe zu stellen, zu Anfrage und Aufbau.

Sinn und Formen geistiger Führung

(Verlag Herbig, Berlin, M. 4.—)

gibt tiefschürfende Betrachtungen zum Führerproblem. Auch diese werden herausgewaschen sein aus der Problematik der Gegenwart, die zu wenige große Führer und viel zu viele mittelmaßige Führer kennt. In Zeiten ruhiger Entwicklung ist der Mut nach Führung wenig dringend, es scheint dann „nur selbst zu gehen“, formgebende Mächte wie Kirche, Staat, Gelehrte, Sitten werden dann während und während und lassen die Erscheinung des überragenden Führers weniger vermischen.

Zeiten des Niederganges wie die unfruchtbar, da erst Zerstörung alles Guten und Schlechten, weggefegt, da weiterhin — und darin stehen wir ja noch heute — in Krisis, Spannung und Entladung sich Neues vorbereitet, rücken das Problem der Führung in den Mittelpunkt der Betrachtungen. Gertrud Bäumer

bänden und einem zahlreichem weitem Publikum befaßt war.

Im ersten Teil der Konferenz wurde das Problem von den verschiedenen Gesichtspunkten aus nach jeder grundsätzlichen Seite hin beleuchtet. Die Geburtenkontrolle erwies sich als unumkehrlich schon allein vom Bevölkerungsproblem aus. Ein zu großes Wachstum der Bevölkerung ist beispielsweise für England höchst unerwünscht, da es unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedingungen schwer halte, jährlich für 100.000 weitere Menschen Beschäftigung zu schaffen. Und ferner sei nicht zu unterschätzen, daß die Geburtenkontrolle die Weltbevölkerung stärker erziele als die Unbermittelten. Bereits aber haben die Familien der oberen Klassen sich den neuen Verhältnissen angepaßt. Es wurde dabei auch auf das interessante Beispiel von Stockholm hingewiesen, wo die Geburtenkontrolle schon seit Jahren mit dem Erfolg verbunden ist, daß sie sich den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt hat und daß diejenigen, welche es sich gestatten können, bereits mehr Kinder haben als die, welche es nicht können. Von medizinischer Seite wurden die seelischen und leiblichen Gefahren für die Mütter gelehrt, die aus den fortgeschrittenen Schwangerschaften entstehen, ferner auch auf die Gefahren der Geburtenkontrolle hingewiesen, welche das Leben der Mütter gefährden können. Deshalb sei die Unterweisung über die Methoden der Geburtenkontrolle durch die öffentlichen Gesundheitsämter für die Volkswirtschaft von größter Wichtigkeit. Es sei nicht richtig, wie kürzlich im Unterhaushalt behauptet worden ist, daß die Geburtenkontrolle die öffentliche Gesundheit gegen die Geburtenkontrolle sei. Eine Umfrage bei einer großen Anzahl Ärzte habe ergeben, daß 34 der Meinung seien, die Anwendung gewisser antikonzeptioneller Mittel sei für die mütterliche Gesundheit nicht schädlich. Man müsse allerdings zwischen guten und schlechten Methoden der Geburtenkontrolle unterscheiden. Einige seien sehr gefährlich, andere harmlos, leicht und billig seien. Hingewiesen wurde auch auf das gesamte Verhältnis zwischen Mann und Frau, welches aus der Angst vor unerwünschten Schwangerschaften entsteht.

Der zweite Teil der Konferenz galt dann mehr den praktischen und organisatorischen Fragen, welche die Geburtenkontrolle unterbrechung zu geben hätten. Die Vertreterin des Arbeitervereins für Geburtenkontrolle empfahl, diese Aufklärung in Frauen- und Kinderkreisen zu geben, die Mütter müßten die Unterweisungen an den Stellen empfangen, wohin sie sich zu wenden gewohnt seien. Auch Mütterberatungsstellen, wie sie jetzt fast überall geschaffen worden, könnten in Frage kommen. Von anderer Seite wiederum wurde betont, daß es Sache des Gesundheitsamtes wäre, in Nachsicht seiner Aufgabe, der Wahrung der Gesundheit im Heim, in möglichst vielen Umständen Aufklärung über die verschiedenen Methoden zu geben. Und zwar bei dieser Aufklärung auch Männer und Frauen zu erteilen, um besten in der Lage zu sein, die nötigen Krankheiten oder für Tuberkulose, Scharlach etc. beispielsweise pläne gegenwärtig für die Frauen eine gynäkologische Beratungsstelle, die mit den Volkskräften der Spitäler zusammenarbeite. Dort werden auch Anwendungen in Geburtenkontrolle erteilt werden. Von anderer Seite wiederum wurde die Aufklärung nicht auf geistliche Kreise beschränkt werden, sondern auch auf die Arbeiterkreise werden könnten, wenn antikonzeptionelle Unterweisung erteilt wäre. Es gebe nicht nur Privatärzte, sondern auch Spitäler, welche ihre Patienten wohl vor neuen Schwangerschaften warnen, aber nicht die nötigen Ratschläge dazu erteilen. Auch die Mütter, welche sich auf den Markt für Kontrazeptiva zu verkaufen, welche unzulänglich sind, sollten in Frage kommen. Von anderer Seite schließlich wurde der Ausspruch des Gesundheitsministers zitiert, daß die lokalen Behörden die größte Vollmacht besitzen sollten, um in dieser Sache etwas zu tun, „andernfalls ist es hart für Frauen, zum Beispiel, sich ein solches Mittel zu beschaffen, wenn es nicht durch den öffentlichen Gesundheitsminister überreicht.“ Die Konferenz erließ den Gesundheitsminister und die Behörden der öffentlichen Gesundheitspflege, die Bestimmungen zu unterrichten, verheirateten Frauen, die es nötig haben, ärztliche Aufklärung über die Methoden der Geburtenkontrolle zu empfangen. Man wird bei uns nicht ohne Interesse von dieser Konferenz Kenntnis nehmen.

Der Kampf um die Schwangerschaftsunterbrechung im künftigen deutschen Strafgesetzbuch.

356 Mezzingern Groß-Berlins haben zum viertenmaligen Male die Unterbrechung der Schwangerschaft in ihrer Eingangs an den deutschen Reichstag und den Strafrechtsausschuß stellen sie die Forderung auf, daß eine Abtreibung nur dann strafbar sein solle, „wenn sie nicht von einem approbierten Arzt oder von einem approbierten Zahnarzt oder von einem approbierten Hebammen vorgenommen worden ist.“ Sie begründen dies folgendermaßen:

„Der Paragraph 218 des bisherigen Strafgesetzbuches trägt weder dem Volksempfinden Rechnung, noch erreicht er in irgend einer Weise seinen Zweck. Straftat ist es so gut wie unmöglich, da es weder die Mutter noch das foetale Leben schützt. Von den hat das Aufschlußreiches und Wesentlichste zu sagen. In einleitenden grundsätzlichen Ausführungen legt sie sich mit den Mächten auseinander, welche der Beziehung vom Führer zu Geführten zu Grunde liegen. Was ist überhaupt Führertum? Zunächst eine Beziehung zwischen Menschen, die dem einen Macht über den andern gibt. Woraus besteht diese Macht? Sie hat drei Seiten. Sie kann beruhen in einem Kraftverhältnis der Naturen, — nennen wir es Magie; sie kann beruhen in der Wahlverwandtschaft ihrer Verwendungsweisen — sagen wir: Eros; und sie kann schließlich beruhen in dem Sachverhalt und Ziel dieses Verwendungsweisen im Streben nach einem gemeinsamen Wert. — Dem gemeinsamen Werte auf der Spur“ — sagt Plato. — „Also Magie: dunkle, triebhafte Beziehung durch blutige Bindung; Eros: leuchtende, schwingende Bindung durch leibhaftige Bindung; Wert: der Beziehung durch die Bindung.“

„Erziehung als Führung. Politik als Führung. Der Künstler als Führer, die Führung des Lebens, der religiöse Führer, die Führung der Menschheit, die Führung der Nationen, die Führung der Welt.“

Hunderttausenden von Unberettungen gelangt nur ein minimaler Bruchteil zur Aburteilung und dieser betrifft ausschließlich die wirtschaftlich Schwachen. Erst nach Anlauf zu Denkwürdigkeit und Erregung ist die Mächtigkeit der Aburteilung selbst augenfällig zahllosen Frauen Leben und Gesundheit. Keine Krankheit, nicht einmal die Tuberkulose, fordert so viele Menschenopfer. Wir sind entgegen der bevölkerungspolitischen Beziehungen der Ansicht, daß die Aufhebung des Paragraphen 218 einen Geburtenrückgang, sondern das Gegenteil herbeiführen wird. Tod, Leiden und Unfruchtbarkeit der Frau werden durch schlagartige Aburteilungen verhindert, sodas unglückliche Frauen zu einer für sie günstigeren Zeit in gesundem Zustand geboren können. Wir reden keineswegs der leibhaftigen Abtreibung das Wort. Nach unserer Überzeugung sind der Mitleid und der Mitleid, welche die Aburteilungen erzwängen, sondern er ist ein der Frau innerwohrender Naturinstinkt, der wohl durch Sorgen und Not zeitweilig niedergehalten werden kann, nach deren Abfließen aber sich selbst wieder voll entfalten wird.

Die Forderung der Berliner Mezzingern enthält in viel höherem Maße das was unbedingt gegeben werden, aber doch kann man über den einschlägigen Weg sehr anderer Meinung sein. Es ist deshalb denn auch nicht verwunderlich, wenn eine zweite Gruppe von Mezzingern aus dem ganzen Reich eine Gegendengruppe an den Strafrechtsausschuß des Reichstages gerichtet hat.

Die Lösung wirtschaftlicher und sozialer Konflikte, sagen diese, kann nicht durch Tötung, sondern nur durch Behebung der wirtschaftlichen Not und geeignete Fürsorgemaßnahmen erfolgen. Es ist nicht angängig, in einer Zeit der durch augenfällige Not bedingten allgemeinen Verwirrung, Begriffe wie Schwangerschaftsunterbrechung, Abtreibung, Eros usw. heranzuziehen, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die langjährig von ärztlicher Seite ausgeführte Schwangerschaftsunterbrechung bleibt ein schwerer, oft in seinen Folgen unerschütterlicher Eingriff, der keine Wiedergutmachungsgesellschaft aufzuheben, und die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Volksempfinden deckt sich die Strafrechtliche Leber vielfach mit dem Begriff der sittlichen Erlaubtheit. Auch die lang

geföhrt. Berühmte Künstler haben die „belebten Hände“ an ihrer Kunst durch Verhinderung ihrer Anwesenheit, oder des Rechts, des Gesichts teilnehmen lassen, so dürfte sie auch einmal Caruso „hören“. Ein ganz reizendes Kapitel hat sie ihrer Freundschaft mit Mark Twain gewidmet, ein Kapitel, das nicht nur in Bezug auf Helen Keller ungemein ansprechend ist, sondern auch Mark Twain von einer rührend sympathischen Seite zeigt. „Er erkannte mit wunderbarer Einsicht“, schreibt sie von ihm, „was in mir vorging, und wie schwer es oft war, blind zu sein und es nicht mit den finstern Leuten aufzunehmen zu können. — Dinge, welche andere jäh oder niemals begriffen. Er brachte mich nie in Not durch die Behauptung, es müsse schrecklich sein, nichts sehen zu können, oder wie langweilig ein Leben in ewiger Dunkelheit sein müsse. Er wußte einen Schleier von Romantik und Abenteuer über meine finstern Kerkermauern, so daß ich mich beglückt und wichtig fühlte. Einesmal, als jemand ausrief: „Gott, wie langweilig muß es für Helen sein, jeder Tag daselbe und jede Nacht wie jeder Tag!“ antwortete er ihm: „Sie sind gänzlich auf dem Holzweg. Blindheit ist eine aufregende Sache, kann ich Ihnen sagen. Wenn Sie es nicht glauben wollen, dann springen Sie einmal in einer dunklen Nacht, wenn das Haus brennt, auf der verkehrten Seite aus dem Bett und suchen Sie die Türe“.

Ihre eigentliche Lebensarbeit hat Helen Keller in der Fürsorge für ihre Leidensgenossen, die Blinden und Tauben und die Taubblinden gefunden. In Hunderten von Vorträgen hat sie für das amerikanische Blindenhilfswesen, „The Foundation for the Blind“, gesprochen, hat ihm reichliche Mittel zuzuführen verstanden, denn wer hätte sich nicht rühren lassen müssen von Schilderungen der Not, die aus dem allergeringsten tiefsten Erleben entspringen. Doch ihr Leben selbst, die großartigen Resultate, die die geniale Erziehungskunst ihrer Lehrerin mit ihr erreicht hatte, war mehr als alles andere geeignet, die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Leben der Blinden und Tauben zu lenken und ihre Bildungsmöglichkeiten bis in die 80er Jahre hinein hatten sie noch als bildungsunfähige Biiden gegolten — zu erweilen. Manchem Taubblinden hat sie damit zu Bildungs- und Lebensmöglichkeiten verholfen, an die man ohne ihr eigenes Leben nicht gedacht haben würde.

So sehr einem Helen Kellers heroischer Kampf mit den Mängeln ihrer Sinne das Herz bewegt, so sehr man sie bewundert in der schlichten Arbeit für ihre Leidensgenossen, am ergründlichsten ist sie doch in ihrem Leben mit der Natur, in ihrem rührenden sie zu erleben suchen mit den Sinnen und Möglichkeiten, die ihr geblieben sind. Die Geräusche sind ihr was uns die Farben, die Vibrationen und Erschütterungen was uns die Töne, die Hände erfüllen die Formen und die ganze Haut ist für Wind und Wetter und für Sonne und Wärme empfindlich. So hauchte sie sich aus diesen Erfahrungen ein inneres Bild von den Schönheiten unserer Welt auf, das vielleicht nicht ganz dem unfrigen entspricht, aber wohl ebenso viel Realität und Beglückung in sich schließt.

Helen Kellers Leben und Buch ist für ein wundervoll ermutigendes Zeugnis für die Kraft des Geistes über den Mangel des Körpers. Und wir freuen uns, daß es eine, nein zwei Frauen sind, die diesen Sieg errufen durften.

Von Diesem und Jenem:

Wie Spanien die Frauen ehren.
Von Alice Wettler.

In Spanien gilt die Frau im Allgemeinen nicht so viel wie in den nördlichen Kulturländern. Auch genießt sie in jeder Beziehung weniger Rechte und Ansehen. Desto erfreulicher ist es, daß gerade ein spanischer Dichter, Alberto Valero Martin, ein Hofbesitzer der Frau gelungen hat in schmerzlichen Worten, als „Befang von Hospital und Ketter“.

„Du bist es Frau... Unter dem schredlichen Eindruck, den ich empfang im Ketter und im Hospital, schreie ich von Schmerzen, von Verbrechen und von Leide.“

Schredlich und schwer war, was ich erlebte. Leid und Verzweiflung sah ich an Bergen nagen. Ich habe Verhungernde gesehen, deren gelbes Gesicht fröhlich grünte, wie Geipen der Not. Ich mußte ersehen, wie der Haß zerfiel und alles Gute in den Staub trieb. Welch ein Trauerspiel in einer menschlichen Seele, wo Jrrtum, Mißtrauen und Miskunst herrschen!

Schauriger Abgrund, wenn das Böse siegt und die Kraft zum Wiederaufstehen fehlt.

Und ich sah die Schreden der Krankheit wüten; den Leib zerfressen und die Seele mirbe machen.

Aber mitten in den dunklen Wäldern des Keters und des Hospitals, sah ich die Lichter einer übermächtigen Liebe.

Diebe, die für den Traurigen herzliches Mitleid

füßt, und nach französischem Vorbild sich in drei- fache Arbeit flectet, damit sie den Hungernden Brot und dem Frierenden Wärme spenden kann.

Du bist es, Frau, reich an Opfermut und Demut, und nennst dich sanft die Schwester der Barmherzigen.

„Nun laß ich die Klage schweigen, damit mein Wort dich erheben kann. Ich möchte dich preisen mit einer Art Begabung, dich schmücken mit weissen, blühenden Rosen. Nimmten der Schwärze jedoch du dich hin, Frau, wie ein himmlischer Engel, wie die weiße Taube der Liebe.“

Und zwischen die Leiden und Müde der gefürchten Menschheit streuet du die Aken deiner Mitleidigkeit, die wie balsamischer Regen auf trodene Erde fällt.

Und am Krankenlager trägt du das Kreuz derer, die leben, und mit frommer Gebärde naßt du den Ausäugigen und dem Sterbenden mit der feis gleichen, aufzupfernden Liebe.

So bist du, Frau, wenn du deiner Würde und Mission einmal bewußt bist. Und so leuchtet du alle Finsternis hindurch, wie ein Strahl des ewigen Lichtes!

„Fliegende“ Krankenpflegerinnen.

In verschiedenen amerikanischen Großstädten hat die Vereinigung amerikanischer Krankenpflegerinnen vor einiger Zeit eine besondere Einrichtung ins Leben gerufen. Der Zweck ist die für Minderbemittelte oft untragbaren Kosten für eine Pflegerin zu verringern und zugleich den Pflegerinnen häufiger Verdienst zu schaffen. Die Fälle, in denen Kranke häufig eine Schwester um sich haben müssen, sind nicht die am meisten verkommenen. Die Mehrzahl der Kranken braucht nicht eine Pflegerin nur zu bestimmten Zeiten. So hat denn die Vereinigung amerikanischer Krankenpflegerinnen einen „fliegenden Pflegerinnendienst“ eingerichtet. Die Pflegerinnen werden dabei wie die Ärzte, nur für ihre einzelnen Besuche bezahlt. Wenn eine Pflegerin nur morgens oder abends benötigt wird, um etwa einen Verband zu erneuern, eine Spritze zu geben usw., erhebt sie für jede Zeit und kann dann nach Hause gehen, um anderswo ihres Amtes zu walten. Diese Lösung ist auch für die Pflegerin günstig, denn wenn auch die ständige Pflege für ganze Tage und besonders Nächte gut bezahlt wird, so liegen doch zwischen zwei solchen Pflegen oft lange Pausen ohne Beschäftigung. Mit der neuen Einrichtung hat man bereits in New York, Chicago und Detroit gute Resultate erzielt.

Frauenbildung:

Die deutsche Akademie für soziale und pädagogische in Berlin W. 30, Barbarossaplatz 65

verleiht wieder ihren Prospekt für die neuen Kurse, die im Oktober dieses Jahres beginnen. Die Deutsche Frauenakademie will bekanntlich eine Stätte zur Förderung besonderer weiblicher Kulturleistungen sein, ein Mittelpunkt für die wissenschaftliche Frauenforschung auf dem sozialen und sozialpädagogischen Gebiet und zugleich eine Ausbildungsstätte für Lehrende für die sozialpädagogischen Bildungsanstalten, Volkshochschulen, Jugendleiterinnenkurse, Wohlfahrtsstudien usw. Sie hat eine zwei- bis dreijährige Studentur für Arbeiterinnen, die in die sozialen Berufe oder die soziale Lehrtätigkeit übergehen wollen, Studentur für Wohlfahrtsarbeiterinnen, Jugendleiterinnen, Volkshochschul-, Berufs-, Haushalts-, Handels- und landwirtschaftliche Lehretinnen, für die Ausbildung von Schwestern in leitender Stellung, berufliche Fortbildungskurse, wissenschaftliche Kurse für Mütter, allgemeine öffentliche Vorträge usw. Unter den letzteren nennen wir eine Vortragsreihe von Dr. Alice Salomon über die „Probleme der Familie“ und eine Vortragsreihe über „Sozialpädagogik“ die gewiß allgemeinen Interesses begehen dürften.

Die Akademie ist schon verschiedentlich auch von Schweizerinnen besucht worden, die den großartigen und weiten Geist rühmen, in dem an dieser von Frauen gegründeten obersten Frauenbildungsanstalt gearbeitet wird.

Programme sind gegen Rückporto zu beziehen von obengenannter Adresse.

schönsten Satisfaktionen des „Verteilers“, so herrliche Produkte ausfindig zu machen und den Weg zu bauen, um sie den Familien so anzubieten, daß sie für sie erschwinglich werden. Mit Überzeugung dürfen wir aufrufen: Und wenn die Migros morgen nicht wäre, zehntausende würden ihrer jahrelang freundlich gedenken als der Bringerin so vieler prächtiger Sachen.

„Daß es keine kleine Kunst ist, den Zufluß des Warenstromes zu regeln, ist einleuchtend, und da kann sich die Hausfrau aus ihrer „Versorgungspraxis“ heraus am besten ein Bild machen. Vor allem muß bei uns zeitig disponiert werden, denn ein Großteil der Waren kommt von Uebersee: Indien, Südamerika, Zentralamerika, den Südeinseln. Reisedauer von 2 bis 3 Monaten sind das zu bedenken, beschleunigten Schiffs-, Schleppschiffs- und Bahntransporte, keine Seltenheit. Große Vorräte dürfen wir nicht anwachsen lassen, weil wir erstens precisely genau darauf achten, daß keine nicht unbedingt nötige Lagerzeit entsteht, zweitens das Geld nicht haben, solche zu halten und drittens, weil wir keinen Lagerraum haben. Da sitzt den ganzen Tag ein bester Mann in den Schleusen, die den Zuström nach dem Abfluß regeln.“

Ein Kanal und kein Strom? Ja, der Strom wälzt sich in unberechenbaren Schlingen zu Tal, bald eingezwängt in Stromschnellen, bald halz trägt durch die Ebene ziehend, schon im Anlauf halten tausend Wirbel den Vorwärtsfluß auf. Das ist ein weiterer gewichtiger Faktor, die regulierende Technik, die jeden Umweg ausschließt, jede unnötige Reibung vermeidet und das kostbare zu dem Quell hinleitet. Gut ist nur weniger Prozenten „Transportkosten“ belastet, dem endgültigen Konsumenten zuführt.

Ja, es ist eine Passion, die prächtigen Güter ausfindig zu machen und sie dem Konsumenten in Masse für ungeheuer geringes Geld zuzuführen. Die Gefühle sind wohl ähnliche, wie die wahre Hausfrau sie selbst empfindet, wenn sie selbst eine Einkaufsquelle „Prachtsqualität und noch billiger ausfindig gemacht hat, — nicht wahr, das ist eine Passion! Wenn die Baggermaschine so prächtig rasselt und die ankommenden Bahnhäuser in 2—3 oder 5—6 Tagen in den Konsum hinausgeschafft sind, das sind die Höhepunkte unserer Berufsfreuden.

Was sollen wir nicht auch aus Freude schaffen wie ein Schneider, Schneider oder Schuster, der sein Meistertum liebt. Dazu ist unsere Freude, auch etwas Sportfreude. Eine hohe Leistung erzielen gibt ein Kraftgefühl, das nicht ganz unähnlich ist, denn ohne Gefahren ist unser Betrieb nicht, dafür ist gesorgt!

Der Strom treibt, wir treiben mit, und was uns immer schön oben behält, ist das Bewußtsein, daß, was wir tun, zu gute m Ende gereicht.

Von Büchern.

Die Wohlfahrtspflege der Stadt Zürich seit 1898, von besonderer Berücksichtigung ihrer finanziellen Tragweite, von Dr. Angelika Lege (Leipzig Dreil. Zürich).

In einer bereitwilligen gründlichen Arbeit unterrichtet Dr. Leges die Frage: Was leistete das moderne demokratische Zürich in welcher Form immer, den minderbemittelten Volkschichten? Ihre Ausführungen gehen bis auf das Jahr 1899 zurück, weil damals infolge der Vereinigung der Altstadt mit den Vororten eine neue Epoche in der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Stadt eintrat. Zürich wurde mit dem Jahre 1899 zu einem ständig an Macht gewinnenden und sich mit Eifer für die öffentliche Wohlfahrtspflege einsetzenden; und, da man sich damals auch im bürgerlichen Lager geneigt zeigte, sozialpolitische Maßnahmen zu ergreifen, die dazu angetan wären, die Klassengegensätze zu mildern — so waren die psychologischen Voraussetzungen für die Entfaltung einer großzügigen öffentlichen Wohlfahrtstätigkeit gegeben. Diese hätten aber für die Einführung eines Systems von Wohlfahrtsmaßnahmen nicht genügt, sondern es mußten noch eine weitgehende Autonomie der Gemeinden, die Zuneigung genügender Finanzquellen durch den Staat und eine demokratische Gestaltung der Kommunalverwaltung.

Einer genaueren Betrachtung unterzieht Dr. Leges die einzelnen Zweige der von der Stadt ausgeübten Wohlfahrtspflege: des Armenwesens, die Altersfürsorge, die Volkshochschule, des Krankenenwesens, die unentgeltliche Beistattung, den Schutz der Arbeiter in ihrem Arbeitsverhältnis und die Wohnungsfürsorge. Dabei wird die Entwicklung von der individuellen Fürsorge bis zur modernen Sozialpolitik anschaulich geschildert, unter Berücksichtigung der soziale und des jeweiligen Anlasses zur Verwirklichung und der politischen Kämpfe mit ihrem Auf und Ab von Sieg und Niederlage. Aber auch die Gestaltung der politischen Parteien zu den verschiedenen Sozialpartei der kommunalen Sozialpolitik durch ein Ringen um Macht miteinand, so scheint doch bei den Sozialdemokraten der Wunsch nach Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit maßgebend gewesen zu sein, während im bürgerlichen Lager die Beschränkung der öffentlichen Ausgaben und die Wiederherstellung der Steuerlast häufig in den Vordergrund gestellt wurden.

Als Entwicklungsstadien der Zürcher Sozialpolitik in den allerletzten Jahren wird die gesteigerte Betonung der Fürsorge für kinderreiche Familien (in der Wohnungspolitik, in der Krankenversicherung), ferner das Streben nach Zentralisierung auf dem Gebiete der Armen- und Jugendfürsorge (was es teilweise mit systematischer Spezialisierung verbunden ist) genannt.

Von Interesse ist auch das Schlußkapitel, in dem die durch die Wohlfahrtspflege verursachte Beanspruchung der Steuerzahler in der letzten Vorlesungszeit wie in den lehrreichen Jahren statistisch zusammengefaßt wird.

Dr. S. A.

Zur Notiz an unsere Mitarbeiterinnen!

Vom 26. Juli bis 19. August sind Einladungen für das Frauenblatt wegen Ferienabwesenheit der Redaktorin des allgemeinen Teils zu richten an die Vertretung: **Hil. Elisabeth Zellweger, Basel, Angewandtenstr. 16.**

Redaktion.

Allgemeiner Teil: Frau Helene David, St. Gallen, Teilsstraße 19, Telefon 2613.
Freuilleton: Frau Anna Herzog-Suber, Zürich, Freudenbergstraße 142, Telefon: 30198, 31088.

Ecole nouvelle ménagère

JONGNY sur Vevey.
Français. Toutes les branches ménagères.

ff Schokoladen

Vir machen unsere Kundschaft auf unsere ganz vorzüglichen Schokoladen aufmerksam: 1 Tafel zu 110 gr 50 Rp. (100 gr = 45 Rp.) in folgenden Sorten an sämtlichen Wagen und in unsern Verkaufsmagazinen zu haben:

Finaron	Bonaron
Orange	Milch
Sultanein	Fondant
Edelmokka	Edehlitter
Sahne-Orange	Haselnuß

Prälinen: Mokkabohnen 180-gr-Beutel Fr. 1.—, 100 gr 55% Rp.
Schokoladen-Assortiment (Tafelchen) 150-Gramm-Paket Fr. 1.—

Speziell empfehlen wir unsere neuen

Ariba-Kombinationen

Edehlitter — Fondant — Edelmokka zu denen bester und teuerster Ariba-Rohkakao verwendet wird.
Ein

neues Verfahren

verleiht diesen 3 Sorten ein unerreicht feines Kakaoobwohl-Aroma, indem der Roh-Kakao kaum mehr geröstet, eigentlich nur gedörrt wird und das Aroma so prächtig in der Schokolade erhalten bleibt.

Bodenwische

Reine Ozokerit-Bodenwische «Eterna»
Büchse à 550 gr netto Fr. 1.—, ½ kg netto 91 Rp.

Zehn Prozent Verbilligung und 15 Prozent Qualitätsverbesserung. Ozokerit ist der wertvollste Bestandteil der Bodenwische, zusammen mit Bienenwachs.

Machen Sie einen Versuch mit diesem

Qualitäts-Produkt

Kredite Darlehen Vorschüsse auf Wechsel

erhalten Sie zu den besten Bedingungen bei der **SCHWEIZERISCHEN VOLKSBANK**
Sitz der Zentralverwaltung in Bern.
66 Niederlassungen in der ganzen Schweiz.
Stammkapital und Reserven 20 Millionen.

Zürich: Ausstellungsstr. 104 (Telephon Uto 17.48)
Basel: Sternengasse 4 (Telephon Saff. 7792) Reinacherstrasse 67 (Telephon. Saff. 7061)
Bern: Zeughausgasse 20 (Telephon Hol. 7451)
Spitalackerstrasse 59.

No. 4514

MIGROS

„Die Zeitung in der Zeitung“

Süße, frischegebackene z. Stalls, geeignete **Veltliner Haidelbeeren**
Voll-Gewicht.
1x6 kg Kistchen Fr. 5.50
Erste Auswahl 7.50 14.50 28.—
Prima echten süßen Veltliner in Korbfassungen von ca. 7 Liter Fr. 2.50 per Liter. Alles franko.
P. Plozza, Brusio
Importgeschäft — Veltlinerproduzent

Aprikosen von Saxon
Franko Kollis Kg. 5 10 20
zum sterilisieren 3.50 16.50 32.—
Erste Auswahl 7.50 14.50 28.—
Für Confituren 6.50 12.50 24.—
Bruch & Cie., Saxon.

St. Gallen 2: Burggraben 2 (Telephon 1744)
Schaffhausen: Bahnhofstrasse 4 (Telephon 18.30)
Luzern: Grabengasse 8, „z. Graggator“ (Telephon 1181)
Moosestr. 18 (Telephon 2480)
Aarau: Zollrain 5 (Tel. 14.50)

Der Warenstrom

300 Wagen Zucker, 100 Wagen Mehl, 60 Wagen Oel, 50 Wagen Kaffee, 50 Wagen Dörrrobt, — da bekommt man schon das Bild des „Stromes“, der unanfechtbar vom Produzenten zum Konsumenten zieht. Zuerst beim Produzenten sind kleine Quellen, die von den Aufkäufern in Bäche zusammengefaßt, sich im Großhandel zu einem wahren Strom auswirken, um alsdann durch den Verteiler wieder in eine Unzahl kleiner Kanäle aufgeteilt zu werden, die letzten Endes in den Millionen Küchen enden. Einsammeln und Verteilen sind ebenso gewaltig wie sehr nützliche Arbeiten; gemeinhin nennt man das aber einfach Geschäft, und unter Geschäft versteht wieder in erster Linie jedermann Geld verdienen. Ja, viele glauben, daß wenn einer ein gutes Geschäft mache, unbedingt irgend ein anderer dafür zu kurz gekommen sei! Zwar im Lexikon steht geschrieben: „Handel ist die Funktion, die Güter von da, wo sie im Ueberfluß vorhanden, dorthin zu schaffen, wo Mangel daran ist, und nicht etwa: „Handel ist, etwas billig kaufen und teuer verkaufen“, welcher Begriff sich im Volk und auch unter Kaufleuten langsam aber sicher herausgebildet hat.

Also, kurz und gut, die Migros ist klipp und klar und kurz entschlossen wieder zum ursprünglichen Begriff vom Handel zurückgekehrt: Wir wollen sein und sind ein direkter Kanal von der Produktion zum Konsum. Den größten Teil der Güter, die wir führen, sammeln dieselben Einkäufer und liefern dieselben Großfirmen, die den übrigen Handel beliefern. Nur ein 15% unseres Gesamtverkaufs produzieren wir indirekt selbst durch die Meilener und andere Werke, deren Fabrikationsmethoden unter unserer Kontrolle stehen. Immerhin bedeuten diese 15% ca. das Zehnfache, was z. B. die Konsumentenschaften von ihrem Umsatz selbst herstellen. Offen zugestanden sehen wir

unsere Aufgabe auch gar nicht in der Eigenproduktion oder im Selbsteinnehmen der Güter beim Produzenten und fabrizieren nur die Produkte selbst, für die wir hokkottiert sind. Unsere Aufgabe ist klipp und klar die des Vertalers, des vermittelnden Kanals, der den Warenstrom bildet und dessen Aufteilung in die Küche mit Hilfe der kaufenden Hausfrau übernimmt. Die erste wichtigste Aufgabe liegt an der Quelle: Die Wahl des richtigen Wasserleins. Wie im Leben sind es nicht die Bächen, die sich zu drängen, die am wünschenswertesten sind, sondern die, die man suchen, um die man sich mühen muß. Je größer der Strom wird, desto wichtiger ist gute Wache über w a s sich diesem zugesellt. Da müssen gute, dicke Siebe liegen, die das Gute durchlassen und das Unzweckmäßige fernhalten: Die Kenntnisse des Fachmannes, das eigene Lebensmittelvermögen, die Nase, der Geruchssinn, der Magen, das Auge, ja, sämtliche fünf Sinne müssen aufgeboren werden! Denn z. B. das Mehl wird auf seine Griffigkeit zwischen den Fingern geprüft etc. | Namentlich Nase und Gammeln, — da liegt der Has im Pfeffer, — eine gute, gerissene Nase, sozusagen eine privatwirtschaftliche, ganz individuelle, eigensinnige und charaktervolle Nase und einen dicken Gammeln, das vermeiden wir über sämtlichen wahlträgen Ladenver-einen voranzuhaben!

Wie schön ist's, oben am Ursprung des Warenstromes zu sitzen und den guten Wasserleins zu lauschen — neue Quellen zu entdecken, auch kleine, unscheinbare Zülfleüchen zu weiten und zu gehörigen Zubringern von edlen Gütern auszugestalten: Man denke nur an das „Eimalzin“ (Malzpräparate à la Ovomaltine), an die Weinbeeren, getr. Mischobst, an den Rahm, den Süßmost etc., die durch verblödete Verteilung für den breiten Konsum zugänglich wurden. Das sind von den